

## *Gegenstand, Umfang und Masstab der Normenkontrolle*

befugnis auch für diese Rechtsverordnungen zuzugestehen. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Begriff der Verordnung in der Verfassung nirgends zwingend festgelegt ist. Eine solche Erklärung reicht in diesem Zusammenhang nicht aus, denn gerade das Normenkontrollverfahren macht davon eine Ausnahme. Es kennt – wie soeben dargestellt – einen spezifischen Verordnungsbegriff, der auf die Regierung eingeengt und nach ihr benannt ist.

Die nicht "wortgetreue"<sup>168</sup> Praxis sollte vom Staatsgerichtshof aufgegeben werden, auch wenn man aus Gründen einer umfassenden Rechtmässigkeitskontrolle dafür Verständnis aufbringen kann, dass Rechtsverordnungen, unabhängig davon, ob sie von der Regierung erlassen worden sind oder nicht, Prüfungsgegenstand im Normenkontrollverfahren sein können. Voraussetzung dazu wäre aber eine Verfassungsänderung in der Weise, dass Art. 104 Abs. 2 den Begriff "Regierungsverordnungen" fallen lässt.

### III. Verwaltungsverordnungen

#### 1. Begriffliches

Gegenstand der Ordnungsprüfung durch den Staatsgerichtshof können auch Verwaltungsverordnungen sein, soweit sie die rechtliche Qualität einer Rechtsverordnung aufweisen.<sup>169</sup> Auch hier macht der Staatsgerichtshof in seiner Praxis keinen Unterschied, ob sie die Regierung oder eine andere Behörde erlassen hat. Auf die Bezeichnung – Verwaltungsverordnungen werden in Lehre und Rechtsprechung gelegentlich auch "Richtlinien" genannt – kommt es nicht an, sondern

<sup>168</sup> Andreas Schurti, Das Verordnungsrecht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, S. 69, spricht davon, dass die Äusserungen des Staatsgerichtshofes, wonach Verordnungen "generell-abstrakte Anordnungen der Regierung" seien und die Verordnungsgewalt allein der Regierung zustehe, nicht "wortgetreu" verstanden werden dürften.

<sup>169</sup> Vgl. auch vorne S. 248. Nach der ständigen Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofes sind Verwaltungsverordnungen Gegenstand der Normprüfung im Sinn des Artikels 139 B-VG. Dieser Ansicht widersprechen Walter/Mayer, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, S. 408/Anm. 1105, und Theo Öhlinger, Verfassungsrecht, S. 400; Heinz Mayer, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, S. 385. Sie weisen darauf hin, dass es sich bei den sogenannten "Verwaltungsverordnungen" um generelle Weisungen im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG handelt.